

16.09.96**Empfehlungen**
der AusschüsseIn - A - AS - Fz - G - Wizu Punkt der 702. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1996

**Verordnung zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (Statistik-
änderungsverordnung - StatÄndVO)****A.**

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

AS 1. Zu Artikel 9

Artikel 9 ist zu streichen.

Begründung:

Die Rehabilitationsstatistik ist die einzige Statistik, die über Maßnahmen zur medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation Auskunft gibt. Sollte sie - wie bereits im Entwurf zum 3. Statistikbereinigungsgesetz erkennbar wird - entfallen, geht jede Möglichkeit der Vergleichbarkeit verloren, auch insbesondere im Hinblick auf die im Sparprogramm der Bundesregierung vorgesehenen Leistungskürzungen. Die in der Verordnung für den Wegfall der Statistik angeführte Begründung, man könne auf Datenmaterial der beteiligten Leistungsträger zurückgreifen, ist nicht zutreffend, da die Rehabilitationsträger lediglich Geschäftsstatistiken für ihre eigenen Bereiche führen und es für diese Statistiken keine verbindlichen Kriterien gibt. Insofern sind diese Statistiken nicht vergleichbar.

Ausgeliefert am 17. SEP. 1996

In Zu Artikel 12

Artikel 12 ist wie folgt zu ändern:

2. a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:
"1a. städtebauliche Festsetzungen und Festlegungen für das Baugrundstück in § 2 Abs. 2 Nr. 2,".
3. b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:
"3. Größe des Baugrundstücks sowie das Maß seiner baulichen Nutzung; Zahl und Art der Kraftfahrzeug-Stellplätze in § 2 Abs. 2 Nr. 3,".

Begründung:

Bund und Länder streben eine gesetzliche Neuregelung der Hochbaustatistik durch das Gesetz über die Statistiken der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (HBauStatG) an. Ziel der Neuregelung ist u.a. eine weitestgehende Verbilligung und Verschlankung der Statistik. Dazu hat die für die Überprüfung der Bundesstatistik eingesetzten Bund-Länder-Projektgruppe 2 dem erweiterten Abteilungsleiterausschuß Statistik, der im Auftrag der Bundesregierung das Programm der Bundesstatistiken überprüfte, einen reduzierten Merkmalskatalog der Bautätigkeitsstatistik empfohlen. Die Aussetzung der Erhebung bestimmter Erhebungsmerkmale durch Artikel 12 der Verordnung bleibt jedoch hinter diesem reduzierten Merkmalskatalog und damit hinter den von den Ländern angestrebten materiellen Änderungen durch das HBauStatG zurück.

Um die mehrfache, kurzzeitig aufeinanderfolgende Umstellung von Erhebungsbögen, EDV-Erfassungs- und Auswertungsverfahren bei den Statistischen Ämtern zu vermeiden und um die beabsichtigten Entlastungs- und Einsparungseffekte so früh als möglich eintreten zu lassen, ist der Katalog der auszusetzenden Erhebungsmerkmale in Artikel 12 zu erweitern (Nr. 1a und 3).

B.

4. Der Agrarausschuß,
der Finanzausschuß,
der Gesundheitsausschuß und
der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.